

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 143/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
M [REDACTED], A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten zu 1) und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Betriebskrankenkasse der M [REDACTED] AG M [REDACTED], Körperschaft des
Öffentlichen Rechts, vertreten durch den Geschäftsführer
Klaus S [REDACTED], D [REDACTED] Straße 67, M [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke und Dr. Lepa

am 20. November 1990

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU
1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten zu 1) gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 15. Februar 1990 wird
nicht angenommen.

Der Beklagte zu 1) trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs.1 ZPO).

Streitwert: 119.180,-- DM.

Es mag nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes
zwar zweifelhaft sein, ob es eine ins Gewicht fallende Ver-
zögerung der Notsectio in der letzten Geburtsphase auf Grund
schwerer Versäumnisse der Bediensteten des Beklagten zu 1)
gegeben hat. Jedoch liegt ein schwerer Behandlungsfehler,
für den der Beklagte zu 1) einzustehen hat, darin, daß nicht
sofort ein Arzt zugezogen worden ist, als es zu Unregelmä-
ßigkeiten der Herztöne bei dem Kind kam, und darin, daß in
der Folge nicht für eine lückenlose Überwachung mit ärztli-

23

- 3 -

chen Anweisungen für den Fall eines wiederholten Auftretens von Herzdecelerationen gesorgt worden ist. Der Beklagte zu 1) hat nicht bewiesen, daß bei pflichtgemäßem Handeln seiner Bediensteten von Beginn der Geburt an ebenfalls eine Verzögerung der Notsectio mit ihren schweren Folgen für das Kind eingetreten wäre.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Dr. Lepa

